

teilt wird, d. h. die Familienstiftung wird in Österreich nicht als Stiftung anerkannt.^{38 39}

— Dauerhaftigkeit der Stiftung

In der Dauerhaftigkeit sieht Ehrenzweig⁴⁰ die Abgrenzung der Stiftung vom Sammelvermögen: «Sammelvermögen ist ein durch öffentliche Sammlung von einem oder gewöhnlich von mehreren Unternehmen (Komitee) für einen vorübergehenden, uneigennütigen Zweck erlangtes Vermögen;... und nicht für einen dauernden Zweck, denn sonst läge eine Stiftung vor.» Gschnitzer⁴¹ zählt Dauerhaftigkeit zu den wesentlichen Voraussetzungen des Stiftungszweckes. Dagegen ist Herrnritt⁴² gegen teiliger Meinung, der eine beschränkte Dauer der Stiftung für mit dem Wesen der Stiftung durchaus vereinbar hält.

Zu ihrer **Entstehung** benötigt die Stiftung neben dem Stiftungsakt eine behördliche Genehmigung, wobei diese bei Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse von der zuständigen Behörde⁴³ zu erteilen ist.⁴⁴

Des weiteren untersteht die Stiftung der staatlichen **Aufsicht**, die bedeutend weitergeht als im Stiftungsrecht anderer Länder, indem nur die Verwaltungsbehörde über Abänderung und Aufhebung der Stiftung entscheidet und nicht der Stifter oder die Stiftungsorgane.⁴⁵

³⁸ Gschnitzer sieht in einer eventuellen Genehmigung von Familienstiftung die Gefahr der Umgehung des Verbots der Familienfideikomisse; vgl. Gschnitzer S. 106.

³⁹ Eine gemischte Stiftung in dem Sinne, dass Familienmitglieder gemeinnützig begünstigt werden (der Stifter begünstigt das künstlerische Schaffen seines Sohnes), ist wohl möglich, doch können solche Stiftungen nicht als Familienstiftungen bezeichnet werden.

⁴⁰ S. 201.

⁴¹ S. 105.

⁴² S. 51.

⁴³ Das österreichische Stiftungswesen ist weder ausschliesslich Bundessache noch ausschliesslich Angelegenheit der Länder. Laut B-VG. (Fassung von 1929) ist der Bund für Stiftungen zuständig, deren Zwecke über die Interessen der Länder hinausgehen. Die zuständigen Behörden sind beim Bund der Landeshauptmann bzw. der Innen- oder der Unterrichtsminister, in den Ländern die Landesregierungen. Vgl. Europa/Beinhauer S. 24).

⁴⁴ So Gschnitzer S. 106, Klang S. 474 Europa/Beinhauer S. 23; anderer Meinung: Ehrenzweig, der den Behörden freies Ermessen zugesteht. S. 210.

⁴⁵ Vgl. Gschnitzer S. 106/107.